

3/71

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE BELLACH

ZONEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
BAHNHOFQUARTIER
MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

SITUATION I : 500

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

1. WOHNZONE W2

- Gemäss Baureglement.

2. GEWERBEZONE G

- Es sind nicht wesentlich störende Gewerbe- und Industriebauten zulässig. Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Ausübung des Eigentumsrechtes aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.
- Der Grenzabstand muss die Hälfte der Dachgesimshöhe, mindestens aber 2.00 m betragen. Der Gebäudeabstand muss dem Mittel der Dachgesimshöhen der benachbarten Bauten entsprechen, mindestens aber 4.00 m. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 10.00 m. Für einzelne Bauteile sind Ausnahmen gestattet, wenn die Nachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Es sind nur Abwartwohnungen gestattet.

3. INDUSTRIEZONE I

- In der Industriezone können Gebäude zu gewerblichen oder industriellen Zwecken errichtet werden. Das Erstellen von Wohnungen, mit Ausnahme von Abwartwohnungen, ist nicht gestattet.
- Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 12.00 m. Für einzelne Bauteile sind Ausnahmen gestattet, wenn zwingende technische Gründe vorliegen, und die Nachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Der Grenzabstand muss die Hälfte der Dachgesimshöhe, mindestens aber 2.00 m betragen. Der Gebäudeabstand muss dem Mittel der Dachgesimshöhen benachbarter Bauten entsprechen, mindestens aber 4.00 m betragen.
- Bei der Erstellung von Neubauten sind 5 % des Areals als mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Grünflächen auszubilden. Ist bei bereits überbauten Arealen diese Vorschrift nicht erfüllt, so muss mindestens das Ausmass der bisherigen Grünflächen erhalten bleiben.
- Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn der Nutzungspläne und den speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie im Sinne einer Anpassung zurückzuweisen.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baubehörde, die gegebenenfalls ausgewiesene Fachleute als Experten beiziehen kann.

LEGENDE

- GELTUNGSBEREICH
- BEST. STRASSEN
- BEST. TROTTOIRS
- NEUE STRASSEN
- NEUE TROTTOIRS
- WOHNZONE W2
- GEWERBEZONE G
- INDUSTRIEZONE I
- NEUE GARAGEBAULINIEN
- NEUE BAULINIEN
- GÜLTIGE BAULINIEN, NICHT GEGENSTAND DER AUFLAGE.
- VORBAULINIEN

Vom Einwohnergemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. vom 25.3.80

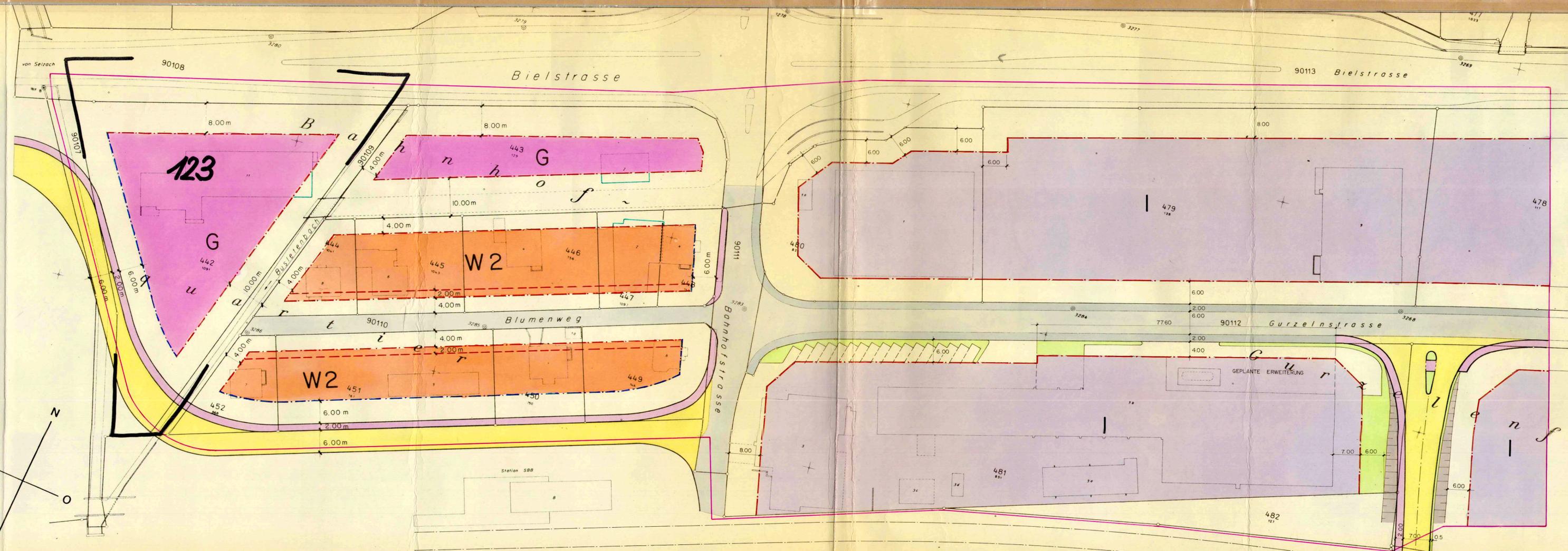
Der Ammann: *Wäggi* Der Gemeindevorsteher: *Hahn*

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Ammann: Der Gemeindevorsteher:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 3310 vom 20.6.80

Der Staatsschreiber: *Dr. K. Fuchs*



GEZ	A.B	VIS	P.B	ERGÄNZUNG	GURZELSTRASSE	PLAN NR.	6178 / IA
NR	DATUM	GEZ	VIS	AENDERUNG		ROLLE NR.	1597
6 12 79							

BS+TB
BEER SCHUBIGER BENGUEREL
 DIPL. INGENIEURE ETH SIA
 BAUINGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO

4500 SOLOTHURN 065 22 84 11
 4562 BIBERIST 065 32 13 31
 2540 GRENCHEN 065 9 91 21
 4702 OENSINGEN 062 76 23 76